

### Band 3/ Einleitung 1ster Teil.

Damit man die Historien der nachfolgenden Jahre desto deutlicher begreifen möge, kann ich nicht unterlassen, den Karolinger Stamm (bei welchem die nächstfolgenden hundert Jahre hindurch das Römische Kaisertum geblieben ist) auch des Widekindi Herzogs von Westphalen und Engern Genealogie und Linie (an welchem nach hundert Jahren das Kaisertum gekommen, und eben so lange auch dabei geblieben ist) kürzlich zu erklären.

| Caroli Magni Geschlechtstafel.  |   |  |
|---|---|--|
| Kaiser Karl der Große starb im Jahre 814.<br>Sein Sohn Ludewig der Fromme, oder<br>Milde, regierte 26 Jahre. Starb 840. |   |  |
| Dessen Söhne:   |   |  |
| Lotharius<br>Kaiser, regiert<br>15 Jahre; starb<br>855.   | Carolus Cal-<br>vus wird Ka-<br>iser im Jahr<br>875, regiert<br>wey Jahre<br>Starb 877. | Ludwig König<br>in Germanien.<br>Dessen Söhne:<br>Carolus Cras-<br>sus wird Kaiser,<br>gekrönt vom<br>Pabste Johans-<br>nes im Jahre<br>881, abgesetzt<br>Non. Decembr.<br>887. † 11. Idus<br>Januar. 888.<br>Ludovicus der<br>Zweyte König in<br>Germanien, und |
| Ludwig der<br>Zweyte, Kai-<br>sers Lothari-<br>Sohn, regiert<br>20 Jahr; starb<br>875.                                  | Dessen Sohn<br>Ludovicus Bal-<br>bus kam ans<br>Reich im Jahr<br>878. Starb<br>879.     |  |

Carolomannus König in Bayern, dessen Sohn Arnulphus ward König in Deutschland Anno 877; Kaiser 896; Starb 899. Dessen Sohn Ludovicus wird König in Deutschland Anno 900, und regiert bis ins 12te Jahr. Starb 911. Diesen nennen etliche Carolingorum ultimum. Andere Conrad den Ersten, welcher regiert sieben Jahre lang. Starb 918 kalend. Januarii.

### Widekindi Geschlechtstafel.

- Widekindus, Herzog in Westphalen und Engern, welcher wie oben gemeldet, lange gegen Kaiser Karl gestritten hat, starb im Jahre 812.
- Wigbertus sein Sohn.
- Bruno und Walbertus, Wigberti Söhne.
- Ludolphus, Brunonis Sohn.
- Otto und Bruno, welche Brunswick (quasi Brunonis vicus) erbaut, Ludolphi Söhne.
- Ottonis Sohn Henricus der Erste (Henrich der Vogler), welcher das Reich an die Sachsen (**worunter damals die Westphälinger begriffen waren**) gebracht hat.
- Otto der erste Kaiser, Henrich des Voglers Sohn.
- Otto der zweite Kaiser, Ottonis des Ersten Sohn.
- Otto der dritte Kaiser, Ottonis des Zweiten Sohn; starb 1002.

Des gedachten Ottonis primi Bruder Henrich Herzog zu Bayern starb im Jahre 955. Henricus der Zänker (rixosus) starb Anno 990. Henricus der Zweite, Kaiser, Henrici rixosi Sohn, starb 1024.

### Anmerkung.

Man hat zwar in den Anmerkungen des vorhergehenden Buches die Beschaffenheit des hiesigen Landes so, wie die Abänderungen (die sich darin im Salzischen im Jahre 803 mit Karl dem Großen geschlossenen Frieden erregt haben) hier und da angeführt. Weil jedoch dem Liebhaber dieser Geschichten ein genaues Kenntniss des hiesigen Landes fast unentbehrlich ist, so will man beim Anfang dieses Buches selbige nochmals, doch in möglichster Kürze erwähnen) Wer weitläufigere Berichte verlangt, findet die selbigen in des Möser's Osnabrückischen Geschichten, und dessen Patriotischen Phantasien.

Das älteste, was man in hiesigen Landen aufzuweisen hat, sind die einzelnen Wohnungen der Bauernhöfe. Zu Zeiten des Tacitus (das ist ungefähr hundert Jahre nach Christi Geburt) lag noch alles einzeln. Städte, Wigbolden, Dörfer bei den Kirchen hatten ihr Dasein noch nicht. Doch gibt man zu, dass um diese Zeit die Deutschen von den Römern schon belehrt waren, Schlösser und Burgen (die bei Kriegszeiten für Zufluchtsorte dienten) zu erbauen. Die ersten Bevölkerer hiesiger Länder ließen sich aller Freiheit nieder. Ein jeder eignete sich um seiner Hausstätte so viel Feldes oder Landes zu, als ihn (um sich und seine Kinder nähren zu können) nötig zu sein dünkte. Was bei ihren

Hofstätten in der Nähe nicht befunden, sondern ferner entlegen doch aber notwendig war, als Wiesen, Weiden, Mersche (das ist Mähren=Esche) und so weiter, darin haben sich die ersten Anbauer abgeteilt; wie der Augenschein selbst ein untrüglicher Lehrmeister noch heute zu Tage ausweist. Alles angeregte war eine zur Einrichtung einer guten Haushaltung notwendige Sache. Eben daher werden die Bauernhöfe benannt Höfe, und ist dieser Name von dem plattdeutschen Worte: Höfen notwendig haben, entlehnt. Es hat fast die selbe Bedeutung mit dem lateinischen Worte: mansus, mansum, so abgeleitet ist von manere, bleiben. Wo jemand mit seiner Familie sich aufhalten und ernähren kann. Auch werden die Bauernhöfe Erben genannt, weil sie der Sohn vom Vater erbte. Sie heißen auch eine Woort, und eine Wehre.

Weil sich nun die ersten Bevölkere auf ihren Höfen in aller Freiheit niedergelassen hatten, so, dass sie als Hausväter (welche das älteste und der Natur gemäß Recht haben) nach ihrem Willen und Wohlgefallen schalten und walten konnten. Und folglich Päpste, Kaiser, Könige, Fürsten und Herren auf ihren Höfen waren. So werden die selbigen mit Grunde eine Woort sowohl, als eine Wehre genannt. Eine Woort, weil der Wehrfester darauf das Wort zu führen alleine berechtigt war. Eine Wehre hingegen, weil er selbige gegen jedermann schützen durfte. Wie viel Höfe also oder Wehren unsere Voreltern anlegten, so viele kleine Königreiche standen in hiesigen Landen auf, wovon der Hausvater oder Wehrfester das Haupt, Mann und Herr war. Hierin gründet sich das Faustrecht. Da aber diese Höfe oder Wehren allein nicht im Stande waren, einen Feind abzuhalten, mussten sie sich mit ihren Nachbarn (um gemeine Sicherheit, Wehre, und Schutz zu haben) in Bündnisse einlassen. Und eben durch diese Bündnisse sind die Bauerschaften oder Dörfer (Villae), Gauen, Pagi, und Völkerschaften, Civitates, entstanden. Ohne Obrigkeitliche Personen konnten diese Bündnisse keinen Bestand haben, sondern die jährlichen Wahlen mussten ihnen selbige verschaffen. Durch diese Wahlen bekamen die Dörfer oder Bauerschaften ihre Mayer, und die Gauen ihre Greven oder Richter. Den Mayern sowohl als den Greven wurden ihre Scheffen (Scabini) und Altermänner beigesetzt. Die Mayer mögen mutmaßlich den Namen von Mähren, Metere, führen. Die übrigen Mitgenossen des Dorfs waren ihnen einen gewissen Teil Landes umzupflügen und zu besäen verbunden, welches sie mähten. Auf gleiche Weise wurden die übrigen Mitgenossen von Buen, Bauen, Buer, Bauer, wie von Telen (Bäume pflanzen, davon noch ein junger Eichbaum den Namen: eine Telge hat) Teler, Zeller genannt. Die Lords Mayer in Engelland, auch die Majores Domus, Hofmayer in Frankreich, scheinen von diesen Mayern den Namen zu führen. Die Bischöflichen Mayer (z.B. Villici Monasteriensis) kommen in den Urkunden vor. Diese Mayer und Greven waren in Friedenszeiten Richter, bei einbrechenden Kriegen hingegen Hauptleute und Feldobersten. Sie hatten aber nicht bloß für sich alleine die Macht, etwas zu richten oder zu schlichten, sondern mussten in jedem Falle die Scheffen und Altermänner zu Rate ziehen. Auch diese sämtlich konnten kein anderes Urteil fällen, als welches die Mitgenossen sich selbst angewiesen und bestimmt hatten. Auf den Wehren hatte weder Mayer weder Greve das Mindeste zu gebieten; denn der Wehrfester war auf selbigen allein Herr und Richter. Wenn jedoch eine Wehre die andere in Unruhe brachte, oder der selben Leute oder Vieh ändern zum Schaden liefen, so waren in dergleichen Fällen bemeldete Richter die eigentlichen Schiedsrichter. Die höchste Strafe mag wohl gewesen sein, wenn eine Wehre von der Gemeinschaft der ändern ausgeschlossen wurde. Leibesstrafen für Männer sind mutmaßlich Geburten jüngerer Zeiten. Im Anfang waren sich alle Wehren und Wehrfester gleich und frei Männer, ihre Kinder aber Frylinger, das ist ingenui, freigeborene Kinder. Als nun in folgender Zeit teils unter den Deutschen selbst, teils wider die benachbarten Völker Kriege einrissen, so wurden diejenigen (die sich im Kriege besonders hervortaten, oder in anderen Gelegenheiten dem gemeinen Wesen vorteilhaft waren) zu der edlen Stufe erhöht, und Edelherr, Adelingi, Nobiles genannt. Mit der Zeit brachten viele Edle, wie auch Wehrfester, teils durch Erbschaft, teils durch Kauf oder anderer Rechte mehrere Höfe oder Wehren an sich. Damit der Heerbann (wozu alle Wehren verpflichtet waren) vollzählig bliebe, mussten sie einen solchen zum Zellern setzen, der dem Heerbanne folgen konnte. Er musste also eines Freylingers oder eines Leutes Sohn sein. Leibeigene oder Knechte konnten dazu nicht gelangen, weil diese bei den alten Deutschen von dem Heerbanne und den Kriegsdiensten ausgeschlossen waren. Zum Unterschied von den freien Wehren und Männern wurden diese Lüde, Leute, Lidi, Lidones genannt. Denn sie standen unter dem Haupte eines ändern als Erbherr der Wehre. Ebenso ist glaublich, dass viele Wehren oder Schulden halber, oder um sicheren Schutz zu haben, oder auch anderer Ursachen wegen sich ändern freiwillig untergeben, und auf diese Weise sich selbst aus Männern zu Leute gemacht haben.

Schon oben ist gemeldet, dass in alten Zeiten ein Dorf oder Bauerschaft Villa, eine Gawe Pagus genannt worden sind. Der Mayer war Villicus vom Dorfe. Die Einwohner oder Mitgenossen waren (so lange sie noch freie Wehren blieben) dem selbigen zu nichts weiterem verpflichtet, als dass sie ihm in Kriegszeiten als ihrem Hauptmanne, und in Friedenszeiten als Richter seinem Ausspruch nach dem Recht (das sie sich selbst angewiesen hatten) Folge leisten mussten. Von dieser Mayerei, Villagium (wobei die freien Wehrfester noch immer Männer blieben) müssen andere Mayereien,

wodurch die Wehrfester zu Leute wurden, unterschieden werden. Dieses letztere geschah, wenn sich sichere Wehren unter einem andern Hofe als Schutzhof ergaben, oder wenn ein Erbherr (der mehrere Höfe besaß) selbige einem gewissen Hofe, den er dazu auserwählt hatte, untergab. Diese wurden hernach Hofhörige benannt. Auf diesem Schutzhof (jetzt Amtsschulthenhof) hatten sie ihre Hofsprache, Litonoloquium. Ihr Mayer oder Villicus musste sie schützen, damit ihnen nicht neue Lasten aufgebürdet würden. Von dieser Art sind die **Bispinge**, das ist, die Amtsschulthenhöfe der Pröpste oder Kapitel. **Vogedinge**, oder Amtsschulthenhöfe der Advocaten. **Grevinge**, das ist, Amtsschulthenhöfe der Greven usw. Die Mayereien oder Villagia mit ihren Hofhörigen lagen in keinem Kirchspiel, weniger in einer Bauerschaft, noch in alten noch jetzigen Zeiten beisammen, sondern in verschiedenen Kirchspielen ganz verstreut. Wie sie nämlich oder sich selbst einem solchen Hofe untergeben hatten, oder von dem Erbherren dazu waren gesetzt worden. Hier ist der Grund, warum man jetzt in einer Bauerschaft öfters mehrere als einen Mayer oder Schulthen findet.

Die vorgemeldeten drei Stände, die Edelen nämlich, die Freylinger, und die Leute sind es, so die Heeresmacht des hiesigen alten Sachsens, das ist, den Heerbann ausmachten. Der Heerbann bei diesen Völkern war mehr als ein Schutz- als Troztbund. Wenn die hiesigen Länder von einem auswärtigen Feinde angegriffen wurden, oder ein Edeler mit seinem Gefolge der gemeinen Freiheit nachteilig werden wollte, so ward der Heerbann aufgehoben, welcher alles bald wieder in die Ruhe brachte. Die Trutzmacht hingegen bestand in den Edelen und ihren Gefolgen. Ein jeder Edler hatte die Erlaubnis, so viele Gefolge (zu welchen die Söhne, deren Väter noch lebten, oder diejenigen, die zu den Wehren keine Hoffnung hatten, sich Haufenweise angaben) zu halten, als er immer zu ernähren vermochte. Da es aber einem Edelen beschwerlich fiel, ein großen Gefolge lange Zeit durch auf eigene Kosten zu erhalten, so musste ein solcher notwendiger Weise mit angrenzenden oder auswärtigen Völkern anbinden, damit er sich Raub verschaffen, und dadurch seine Gefolge befriedigen könnte. Auch war es dem Feinde (ohne dass er auf solche Weise den Frieden störte) zugelassen, solche Edelen und Gefolge in ihrer eigenen Heimat aufzusuchen. Nur musste er sich hüten, dass er den Wehren (die mit solchen Plackereien nichts zu schaffen hatten) kein Leid zufügte; ansonsten griff der ganze Heerbann wider ihn zu den Waffen. Die Einfälle der hiesigen Deutschen in Gallien und andere angrenzende Länder waren also nur Kriege der Edelen und ihren Gefolgen. Ein gleiches Urteil muss man fällen, wenn man etwas von Revolutionen hiesiger Länder bei den Geschichtsverfassern findet. Denn dieses hat bloß die Edelen und ihre Gefolge, nicht aber die Wehren betroffen. Die Wehren oder einzelne Wohnungen der Höfe (so der Natur und der ersten Bevölkerung ganz angemessen) sind unleugbare Zeugen, dass in diesem Lande von der ersten Bevölkerung an bis zu jetziger Zeit sich niemals eine Hauptrevolution erregt habe, sondern immer in dem selbigen Stande geblieben sei, wie von den ersten Anbauern die Anlage dazu geschehen ist. Die einzig Freiheit möchte man ausnehmen, dass sie nämlich von freien Männern zu Leuten, und von Leuten gar zu Knechten und Leibeigenen herunter gesunken sind. Hiervon an seinem Orte ein mehreres.

Die Namen der Wehre kleben der Wehre völlig an, und ändern sich mit einem neuen Wehrfester nicht. Diese Namen der Wehren sind dreierlei. Die ersten haben ihren Ursprung von der Lage der Wehre. Die zweiten führen ein „ing“ hinter sich, und sind Vornamen. Ing (welches die Friesen mit Sen Sohn aussprechen) ist soviel als Sohn, filius, und von dem Worte Guinen, Ginnen, Chrind. Als: Everting, Dircking, Jansing, Theusing etc. Die Friesen sprechen: Eversen, Dircksen, Jansen, Theussen etc. Die dritten sind Beinamen, als Kreye, Rave, Vis, Hase, Pothast, Fromme, Quante usw. Von der ersten Art ist dahier vorzüglich die Rede.

Die Namen der Wehren (so von der Lage des Platzes entlehnt worden) sind von solcher Art, dass, wenn man den Namen hört und die Stelle ansieht, man gleich wissen, warum der Wehre solch ein Namen sei gegeben worden. Zum Beispiel: keine Wehre wird den Namen von Becke, Wiese, Brinck, Busch, Feld, Sand, Kley, Esche, Mersch, Moor, Fenne, Berg, Tal und so fort führen, wenn diese Sachen bei der Wehre nicht befindlich sind. Es gibt sich ein untrüglicher Beweis, dass sowohl die Wehren noch heute ihren uralten Namen tragen, als dass die ersten Bevölkerer und Anbauer hiesiger Lande eben in der selbigen Sprache geredet haben, welcher wir uns noch jetzt gebrauchen. Nur dieses einzige will man hier anmerken, dass die Namen, die sich in ein „Mann“ endigen, nun von den Vornamen, nun von der Lage des Orts hergeleitet sind. Janmann, Ottomann und dergleichen andere sind von Vornamen; Beckmann hingegen, Wischmann, Moormann, Eschmann, Kleimann, Sandmann, Feldmann, Buschmann, Brinckmann, Bergmann, Daalman, Fennemann, Waldmann und tausend andere sind von der Lage des Platzes benannt. Also haben sie mit dem Namen Terbeck, Von der Beck; Terwische, Von der Wische; Tumbusche, Von dem Busche; Tum Felde, Von dem Felde; Tum Sande, Von dem Sande; Tum Kley, Von dem Kley; Tum Esche, Von dem Esche; Tummoor, Von dem Moor; Tum Brincke, Von dem Brincke; Tum Berge, Von dem Berge; Tum Daal, Von dem Daal; Tum Fenne, Von dem Fenne; Tum Walde, Von dem Walde und so fort, einerlei Ursprung und Bedeutung.

Vielleicht wird es jemanden fremd scheinen, wie die Wehren und einzelnen Bewohner sich und ihre alte Freiheit wider die Edlen und ihre Gefolgen, auch gegen ihre Greven (welche meistens aus

den Edelsten gewählt wurden) bis auf Karls des Großen Zeiten haben schützen können. Es ist aber in der Sache selbst nichts befremdliches. Ließe sich ein Edler von einem Monarchischen Regiment auch nur im mindesten träumen, so war es schon um ihn geschehen. Der ganze Heerbann ward aufgeboden, und wurde er dadurch entweder erschlagen, wie Arminius und andere mit ihren Schaden erfahren haben, oder zum Lande hinaus getrieben. Oder auch also gedemütigt, dass er sich fürderhin nichts wagen dürfte. Als die hiesigen Völker zu dem sächsischen Bunde getreten waren, hatten sie ihre jährlichen Wahlen. Kein edler Sachs mochte sich jemals Greve zu werden, Hoffnung machen, wenn er sich das mindeste (so der gemeinen Freiheit nachteilig sein konnte) zu unterfangen gelüsten ließe. Diese jährliche Wahlen waren also die Schranken, wodurch sowohl die gemeine Freiheit erhalten, als auch die Edlen im Zaume gedemütigt wurden. Auf diese Weise haben die Sachsen ihre Demokratische Freiheit (so ihnen von ihren ersten Voreltern als Anbauern und Bevölkere der hiesiger Landen erblich zufallen, und als ein Heiligtum anvertraut worden waren) bis auf Karls des Großen Zeiten unverletzt erhalten, und geschützt. Die Veränderungen (so sich im Jahre 803 durch den Salzischen Frieden erhoben haben) deutlicher vor Augen legen zu können, will man diesen Frieden aus dem Sächsischen Poeten hier bei fügen. Seine Worte sind im Jahre 803 folgende:

*Nobilis hic annus longi certamina belli  
Tandem, Saxones inter Francosque peracti.  
Firme perpetus conclusit foedere paeis.  
Augustus pius ad Sedem Salz nomine dictam  
Venerat; huc omni Saxonum Nobilitate  
Collecta, fimal? has pacis leges inierunt.  
Ut toto penitus cultu, rituque relicto  
Gentili, quem Doemonica prius arte colebant  
Decepti, post haec fidei se subdere vellent  
Catholicae, Christoque Deo servire per aevum.  
At vero censum Francorum Regibus ullum.  
Solvere nec penitus deberent, arque tributum,  
Cunctorum pariter statuit Sententia Concors.  
Sed tantum decimas Divina Lege statutas  
Offerent, ac Praesulibus parere studerent,  
Ipsorumque simul Clero, qui Dogmata sacra  
Quique fidem Domino placitam, vitamque doceret.  
Tum sub Judicibus, quos Rex imponeret ipsis,  
Legatisque suis, permissi Legibus uti  
Saxones patriis, & libertatis honore.  
Hoc sunt postremo sociati foedere francis,  
Ut gens & populus fierent concorditer unus  
Ac semper Regi parens aqualiter uni.*

Man betrachtet dahier aus dem Salzischen Frieden nur die beiden Punkte: *Ac semper Regi parens aqualiter uni*, wodurch die Demokratische Freiheit in eine Monarchische Unterwürfigkeit umgeschmolzen wurde. Dieser Punkt wäre für die Wehren noch erträglich gewesen, wenn nicht auch dieser dabei stünde: *Tum sub Judicibus, quos Rex imponeret ipsis, Legatisque suis*. Hierdurch wurden die Wehren in die äußerste Sklaverei, worunter sie annoch seufzen, gesetzt. Recht haben also diejenigen, die Karl den Großen beschuldigen, dass er der Urheber der Leibeigenschaft auf den hiesigen Wehren sei. Nicht zwar in dem Sinne, als wenn er wirklich alle Wehren zu der Leibeigenschaft verdammt, welches ohne Grund ist. Sondern dass er bloß in dem Salzischen Frieden solche Mittel gesetzt habe, wodurch von Zeit zu Zeit die freien Wehren notwendiger Weise in die Leibeigenschaft verfallen mussten.

Das Hauptmittel, wodurch bis hierhin die Wehren ihre Freiheit geschützt hatten, war, dass sie sich jährlich selbst ihre Oberen erwählten. Wollte einer der gemeinen Freiheit nachteilig sein, so waren sie bevollmächtigt, den Heerbann aufzubieten. Beides ging jetzt verloren. Den Heerbann aus eigener Macht aufbieten wurde nun zu einem Laster der beleidigten Majestät. Besondere Zusammenkünfte bestimmen, um sich einer gemeinen Unterdrückung wegen zu beratschlagen, ward als Aufwiegelung ausgedeutet. Die Macht, Greven oder Richter für sich zu wählen, waren ihnen benommen. Weil diese bloß allein von dem Kaiser abhingen, und dieser sich, selbige zu setzen, einzig vorbehalten hatte. Die Klagen einzelner Wehren am Kaiserlichen Hofe waren teils gar zu köstlich, teils zu gefährlich; weil sie vielleicht im Jahre und Tage kein Gehör finden würden. Also blieb den Wehren nichts anders übrig, als dass sie sich zu allem dem bequemten, was die Edlen und Greven nur anverlangten. Jetzt war es Zeit, ja eine ganz notwendige Sache, dass sich die Wehren einen mächtigen Schutzherrn auswählten, und sich den Schutzhöfen hingaben, wobei sie in etwa noch Schutz finden konnten, damit sie nicht einem jeden, dem es nur gelüstete, zum Raube wurden. Haufenweise untergaben sich demnach die freien Wehren andern mächtigeren Schützern, ob sie schon hierdurch von Männern zu Leuten herabgesetzt wurden.